



Katrin Brunner

dipl. Steuerexpertin
Steuerberaterin, a&o kreston ag, Baar, Baden,
Eschenbach, Horgen und Zürich
<https://kreston.ch/>



Thomas Bodmer

lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte
Spartenleiter Steuerberatung & MWST, Partner
a&o kreston ag, Baar, Baden, Eschenbach,
Horgen und Zürich
<https://kreston.ch/>

Erbrecht

Änderungen im Erbrecht: Mehr Möglichkeiten für Unternehmer

Das aktuelle Erbrecht beeinträchtigt bei Lebensgemeinschaften ohne Trauschein, Patchworkfamilien und geschiedenen Ehen den Handlungsspielraum und verunmöglicht teilweise sachgerechte Lösungen. Auch wirtschaftlich sinnvolle Nachfolgeregelungen sind nur erschwert möglich. Die Autoren stellen im nachfolgenden Beitrag die wichtigsten Änderungen des neuen Erbrechts (AS 2021 312), das am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, anhand eines konkreten Zahlenbeispiels anschaulich dar und beleuchten die steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Das bestehende Erbrecht hat sich in den letzten hundert Jahren kaum geändert und wird allgemein als nicht zeitgemäss anerkannt. Neben den eingetragenen Partnerschaften, für die im geltenden Erbrecht Regelungen berücksichtigt wurden, gibt es heute auch immer mehr Lebensgemeinschaften ohne Trauschein, Patchworkfamilien und geschiedene Ehen. Das aktuelle Erbrecht beeinträchtigt bei diesen Lebensformen den Handlungsspielraum und verunmöglicht teilweise sachgerechte Lösungen.

Mit dem neuen Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, reduziert sich der Pflichtteil der gesetzlichen Erben. Der Handlungs-

spielraum des Erblassers vergrössert sich und er kann über einen grösseren Teil des Vermögens frei verfügen: Faktische Lebenspartner¹ oder auch die Kinder aus einer Patchworkbeziehung können einen grösseren Teil erben, wenn es der Erblasser will. Aufgrund des kleineren Pflichtteils wird es auch einfacher, die Übertragung und Nachfolge von Familienunternehmen zu regeln. Ausserdem wurden einige rechtlich umstrittene Punkte des alten Erbrechts angepasst respektive präzisiert.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt und anhand eines Beispiels erklärt.

1. Änderung des Pflichtteils

Der Pflichtteil ist jeweils derjenige Teil des Vermögens, über den nicht frei verfügt werden kann. Es ist grundsätzlich nicht möglich, diesen den Erben zu entziehen. Einzige Ausnahme ist die Enterbung, die aber hohen Auflagen unterliegt. Der Pflichtteil sollte ursprünglich hauptsäch-

lich dafür sorgen, dass die nächsten Familienangehörigen nach dem Todesfall nicht mittellos dastehen und das Familienvermögen in der Familie verbleibt. Inwieweit dies in der heutigen Zeit mit den Sozialversicherungen noch nötig ist, sei dahingestellt respektive wird infrage gestellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Reduzierung der Pflichtteile sicher vertretbar.

Am Pflichtteil des Ehe- oder eingetragenen Partners ändert sich auch im neuen Erbrecht nichts. Der Pflichtteil der Nachkommen wird hingegen reduziert, bleibt aber im Grundsatz erhalten. Neu liegt er noch bei 50 Prozent (früher 75 Prozent). Der Pflichtteil der Eltern beträgt neu 0 Prozent (früher 50 Prozent). Gegenüber den Eltern besteht also neu kein Pflichtteil mehr.

Anhand des Zahlenbeispiels in der Abbildung soll der Sachverhalt dargestellt werden.

Der Wegfall des Pflichtteils der Eltern wird in der heutigen Zeit verbreitet befürwortet, denn die Eltern sind i.d.R. finanziell gut versorgt. Dem Erblasser ist es so viel besser möglich, beispielsweise seinen Konkubinatspartner, mit welchem er vielleicht schon Jahrzehnte zusammengelebt hat, ähnlich einem Ehe- oder eingetragenen Partner, zu berücksichtigen, sofern er eine entsprechende Verfügung von Todes wegen, wie z.B. ein Testament, aufsetzt. Hier führte das alte Erbrecht oft zu ungewollten Ergebnissen, da vor der Erbschaft ja auch keine güterrechtliche Partizipation erfolgte. Das Konkubinat wird heute von vielen nicht als Ehe auf Probe, sondern als zur Ehe weitgehend gleichwertige Lebensform, die gewisse Nachteile der Ehe nicht mit sich bringt, betrach-

Abbildung: Änderung des Pflichtteils – Vergleich bisheriges mit neuem Recht

Ausgangslage: Ein Mann stirbt und das vererbare Vermögen¹ beträgt 200000 Franken.

Fall 1: ledig, ohne Kinder			
Ohne Testament:	Eltern ² : 1 (100%) Frei: 0 (0%)	CHF 200000 CHF 0	
Pflichtteil altes Recht:	Eltern: ½ von 1 (50%) Frei: ½ (50%)	CHF 100000 CHF 100000	
Pflichtteil neues Recht:	Eltern: 0 von 1 (0%) Frei: 1 (100%)	CHF 0 CHF 200000	
Fall 2: ledig, mit Kindern			
Ohne Testament:	Kinder: 1 ³ (100%) Frei: 0 (0%)	CHF 200000 CHF 0	
Pflichtteil altes Recht:	Kinder: ¾ von 1 (75%) Frei: ¼ (25%)	CHF 150000 CHF 50000	
Pflichtteil neues Recht:	Kinder: ½ von 1 (50%) Frei: ½ (50%)	CHF 100000 CHF 100000	
Fall 3: kinderlos, verheiratet ⁴ , mit lebenden Eltern			
Ohne Testament:	Ehegatte: ¾ (75%) Eltern: ¼ (25%)	CHF 150000 CHF 50000	
Pflichtteil altes Recht:	Ehegatte: ½ von ¾ (37,5%) Eltern: ½ von ¼ (12,5%) Frei: ½ (50%)	CHF 75000 CHF 25000 CHF 100000	
Pflichtteil neues Recht:	Ehegatte: ½ von ¾ (37,5%) Eltern: 0 von ¾ (0%) Frei: ¾ (62,5%)	CHF 75000 CHF 0 CHF 125000	
Fall 4: verheiratet ⁴ , mit Kindern			
Ohne Testament:	Ehegatte: ½ (50%) Kinder: ½ (50%)	CHF 100000 CHF 100000	
Pflichtteil altes Recht:	Ehegatte: ½ von ½ (25%) Kinder: ¾ von ½ (37,5%) Frei: ¾ (37,5%)	CHF 50000 CHF 75000 CHF 75000	
Pflichtteil neues Recht:	Ehegatte: ½ von ½ (25%) Kinder: ½ von ½ (25%) Frei: ½ (50%)	CHF 50000 CHF 50000 CHF 100000	

¹ Nach allfälliger eherechtlicher und güterrechtlicher Auseinandersetzung.
² Sofern diese vorverstorben sind, dessen Nachkommen, oder sofern keine vorhanden sind, deren Eltern.
³ Die Kinder erben jeweils zu gleichen Teilen, sofern sie vorverstorben sind, ihre Nachkommen.
⁴ Die Regelungen für Verheiratete gelten gleich für eingetragene Partnerschaften; um die Lesefreundlichkeit zu erhöhen, wird hier nur von verheirateten Personen gesprochen.

tet und ist von der Gesellschaft akzeptiert. Es ist ein verbreiteter Wunsch, dass Konkubinatspartner weitgehend ähnliche Freiräume haben sollen, wenn sie es wünschen. Der Vorschlag, einem Konkubinatspartner ähnlich einem Ehe- oder eingetragenen Partner einen Pflichtteil zukommen zu lassen, wurde allerdings in den Beratungen abgelehnt. Somit muss unbedingt eine Verfügung von Todes wegen erstellt werden, wenn man seinen Partner begünstigen möchte. Die Verringerung des Pflichtteils der Kinder dürfte gesellschaftlich eher umstritten sein. Die Meinung, dass Vermögen in erster Linie den Nachkommen zukommen soll, wird gesellschaftlich breit akzeptiert und dürfte auch einer der Gründe sein, weshalb Versuche, die Nachkommen steuerlich stärker zu belasten, keine Akzeptanz finden konnten. Aber die Verringerung des Pflichtteils der Kinder kann unter dem Gesichtspunkt, dem Erblasser möglichst viel Freiraum zu gewähren, und aufgrund der veränderten Lebensumstände als sinnvoll erachtet werden. In der heutigen Zeit erben die Kinder sowieso in der Regel erst zu einem Zeitpunkt, zu dem sie sich schon wirtschaftlich etabliert haben und auf das Geld nicht mehr angewiesen sind.

Nie bezweifelt wurde der Erbanteil des Ehe- oder eingetragenen Partners, der unangetastet bleibt. Der Hintergrund ist hier die Überlegung, dass die Partner, welche wirtschaftlich schwächer gestellt sind, aufgrund einer geringeren Erbschaft in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten. Mit der bestehenden und weitergeführten Regelung wird die Solidarität unter Ehe- oder eingetragenen Partnern unterstrichen und es wird dem überlebenden Partner ermöglicht, den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Durch den höheren Freibetrag ist es hingegen möglich, einem Familienangehörigen oder auch einer Drittperson einen höheren Erbteil zukommen zu lassen. Dies ist insbesondere bei der Übertragung von Familienbetrieben von grosser Bedeutung. Hat der Erblasser einen Grossteil seines Vermögens in seiner Firma stecken, was bei kleinen und mittleren Firmen oft der Fall ist, kann dieses jetzt leichter nur an einen Erben übertragen werden oder die Erbschaft so verteilt werden, dass zum Beispiel ein Nachkomme oder der Konkubinatspartner die Mehrheit besitzt und seine Miterben nicht mehr auszahlen muss.

2. Änderung des Pflichtteilsrechts bei der Scheidung

Eine weitere wichtige Regelung betrifft das Pflichtteilsrecht bei der Scheidung. Bisher fiel der Pflichtteil erst weg, wenn die Scheidung vollzogen war. Dies kann oft mehrere Jahre dauern. Neu fällt der Pflichtteil oder eine Verfügung von Todes wegen zugunsten des überlebenden Partners weg, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder aufgrund einer Klage mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde. Auch diese Änderung entspricht sicher den Lebensumständen und verhindert, dass ein ehemaliger Partner noch unbeabsichtigt erbt.

3. Nutzniessung

Die Nutzniessung wird oft genutzt, um den überlebenden Ehegatten abzusichern. Gerade wenn die Erbschaft hauptsächlich aus einer gemeinsamen Liegenschaft besteht und Kinder vorhanden sind, müsste diese eventuell verkauft werden, um den Kindern den Erbteil auszahlen zu können. Dies würde bedeuten, dass der Ehegatte aus der Liegenschaft ausziehen müsste. Um dies zu verhindern, ist es möglich, die ganze Erbschaft dem überlebenden Ehepartner zur Nutzniessung zukommen zu lassen. Die Kinder erben zwar mindestens ihren Pflichtteil, erhalten diesen aber nur zum sogenannten nackten Eigentum. Die Nutzungsbefugnis liegt aber beim Ehepartner. Dieser darf dann die Liegenschaft oder das Vermögen bis zu seinem Tod nutzen. Erst danach fällt das volle Eigentum den Kindern zu. Dies war auch bisher schon der Fall. Im Gesetz waren hier aber Ehepaare und Paare aus eingetragenen Partnerschaften nicht gleichgestellt. Da seit Januar 2018 aber auch gleichgeschlechtliche Paare die Kinder des Partners adoptieren können, lag eine Schlechterstellung vor. Durch die Gesetzesänderung ist dies nun möglich. Bisher war es umstritten, wie viel der noch frei verfügbare Teil der Erbschaft nach einer Nutzniessung durch den Ehepartner ausmacht, der anderweitig vererbt werden kann. Neu ist dies auch im Gesetz geregelt und beträgt die Hälfte. Dies bedeutet, dass der Erblasser sowohl seinen Partner als auch die Kinder auf den Pflichtteil setzen kann. Damit erhält der überlebende Ehe- oder eingetragene Partner seinen Viertel der Erbschaft zum Eigentum und den Viertel der Kinder zur Nutzniessung. Über die restliche Hälfte kann der Erblasser frei verfügen. In der Botschaft zum neuen Erbrecht wurde dies mit einem Rechenbeispiel explizit festgehalten. Dass dieser Punkt in der Praxis so umgesetzt wird, ist zu hoffen.

Angemerkt werden muss noch, dass diese besondere Nutzniessung nur gegenüber gemeinsamen Kindern gilt. Bei nicht gemeinsamen Kindern des Erblassers können diese die Nutzniessung zumindest zum Teil anfechten, wenn aufgrund einer Berechnung ihr Pflichtteil verletzt wird.² Dies auch, weil sie gegenüber dem überlebenden Ehepartner nicht erbberechtigt, da nicht verwandt sind.

Es können auch Konkubinatspartner oder Dritte mit einer Nutzniessung bedacht werden. Hier ist darauf zu achten, dass die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzt werden.

4. Auszahlung von Lebensversicherungen und Säule 3a

Bisher war geregelt, dass Lebensversicherungsansprüche von Dritten wie z.B. die Säule 3b der Erbmasse zuzurechnen sind. Unklar war bisher, wie Säule-3a-Konten zu behandeln seien. Ein Teil der Lehre stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Säule-3a-Konto bei einer Versicherungsgesellschaft nicht in die Erbmasse gehöre und direkt dem Begünstigten auszuzahlen sei. Das Säule-3a-Konto bei einer Bankstiftung falle hingegen in die Erbmasse und dürfe nicht direkt ausbezahlt werden. Ein anderer Teil der Lehre stellte sich aber auf den Standpunkt, dass beide Arten gleichzustellen seien und nicht in die Erbmasse fallen, sprich dem Begünstigten direkt nach dem Tod ausbezahlt werden dürfen. Dies führte in der Praxis immer wieder zu Proble-

men. Zahlte zum Beispiel die Bank der Konkubinatspartnerin das Säule-3a-Konto aus, konnten die gesetzlichen Erben dagegen klagen, dass die Auszahlung ungerechtfertigt gewesen sei, ihr Pflichtteil verletzt sei, und beim Bankinstitut das Geld ein zweites Mal einfordern. Die Bank hätte dann die Auszahlung von der Konkubinatspartnerin zurückfordern müssen.

Neu wird im Gesetz das Konto der Säule 3a bei Bankinstituten explizit aufgeführt und dem Konto bei einem Versicherungsinstitut gleichgestellt. Das Finanzinstitut kann die Auszahlung an die begünstigte Person vornehmen, ohne abzuklären, wie die erbrechtliche Teilung aussieht. Wird durch die Auszahlung ein Pflichtteil verletzt, muss der entsprechende Erbe auf den Begünstigten zurückgreifen und kann nicht mehr die Versicherungsgesellschaft oder Bank in Regress nehmen.

5. Herabsetzungsklage bei Pflichtteilsverletzungen

Bereits bisher bestand für gesetzliche Erben die Möglichkeit, mittels einer Herabsetzungsklage bei Miterben einen Teil ihrer Erbschaft einzuklagen, wenn ihr eigener Pflichtteil durch die Erbschaft des anderen verletzt wurde. Bisher gab es keine genauen Angaben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Erben eingeklagt werden können. Neu ist diese festgelegt und ist wie folgt einzuhalten:

1. Klage gegen andere Pflichtteilserben, sofern diese über dem ihnen zustehenden Pflichtteil hinaus geerbt haben.

2. Sofern der Pflichtteil noch nicht gedeckt ist: Klage gegen Erben von Zuwendungen von Todes wegen, zum Beispiel bei ausgestellten Legaten oder Spenden.
3. Sofern der Pflichtteil noch nicht gedeckt ist: Klage gegen Empfänger von Zuwendungen unter Lebenden, d.h. grössere Schenkungen an Drittpersonen während der letzten fünf Jahre vor dem Tod – oder auch länger, wenn die Schenkung auf einer böswilligen Täuschung beruhte.

Ist der Pflichtteil auch danach nicht gedeckt, muss sich der Erbe damit abfinden.

6. Steuerliche Auswirkungen

Auf den Bund haben die Neuerungen keine Auswirkungen. Die Neuregelung führt nicht zu zusätzlichen Steuereinnahmen, aber auch nicht zu Mindereinnahmen, da es keine Bundeserbschaftssteuern und keine Vermögenssteuer auf Bundesebene gibt.

Bei den Kantonen und Gemeinden kann die höhere frei verfügbare Quote dazu führen, dass höhere Erbschaftssteuern anfallen, wenn diese Quoten an nicht steuerlich privilegierte Erben vermacht werden. So unterstehen faktische Lebenspartner in einem Grossteil der Kantone der vollen Erbschaftsteuer, wohingegen Erbschaften an Ehepartner in den meisten Kantonen steuerbefreit sind.

Wenn man den Gedanken weiterführt, dass Konkubinatspartner ähnliche Möglichkeiten haben sollten wie Ehepaare oder Paare aus eingetragenen Partnerschaften, müssten die Kantone bei der Erbschaftsteuer über die Bücher und Regelungen finden, um die Vererbung im Konkubinatsfall zu erleichtern (siehe auch das Fazit am Ende des Beitrags). Ansonsten bringen die Änderungen im Pflichtteilsrecht den Konkubinaten wenig. Dies würde dann aber vermutlich erhebliche Auswirkungen auf das Erbschaftsteuersubstrat haben. Nachdem Erbschaftsteuer als Steuern auf Vermögen, das bereits versteuert worden ist, sowieso umstritten ist, dürfte dieser Aspekt nicht allzu ernst genommen werden. Von den von uns angefragten Kantonen hat noch keiner eine Anpassung des Erbschaftsteuerrechts ins Auge gefasst.

Bei einigen Kantonen wurde die Auszahlung der Säule 3a zur Erbschaftsteuer hinzuge-rechnet. Neu werden die Auszahlungen aber nicht mehr im Rahmen der Erbschaft von den Finanzinstituten ausbezahlt und damit entfällt die Erbschaftsteuer, welche in der Regel höher war als die reduzierte Einkommenssteuer. Hier entgeht einigen Kantonen Steuer-substrat.

→ Fazit

Die grössere frei verfügbare Quote ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Sie erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichert. Es fragt sich aber, ob dieser freie Anteil nicht noch erhöht werden könnte. In anderen Rechtsordnungen sind teilweise gar keine oder geringere Pflichtteile vorgesehen. Aufgrund des heutigen Sozialversicherungsgesetzes wäre ein Existenzminimum immer gewährleistet. Allerdings entspricht es unserem Rechtsempfinden, dass Ehe- und eingetragene Partner abgesichert sein und erspartes und ererbtes Vermögen in der Familie bleiben sollen. Notwendig ist dies aber sicher nicht.

Manchen Politikern gingen die Änderungen auch zu wenig weit. Eine weitergehende Gleichstellung der Konkubinatspaare wurde vereinzelt gefordert, fand aber keinen Zuspruch. Ebenso wurde ein in der Botschaft vorgeschlagenes, zwingendes Unterstützungsvermächtnis nicht im Gesetz berücksichtigt. Dieses hätte Konkubinatspart-

nern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten des verstorbenen Partners oder seiner Kinder aufgegeben hätten und nun mittellos dastünden, das Existenzminimum in Form einer lebenslangen Rente sichern sollen.

Wichtig ist nun auch eine Anpassung des Erbschaftsteuerrechts. Es beruht immer noch auf der veralteten Familienvorstellung. Es ergibt keinen Sinn, wenn zum Beispiel Konkubinatspartner aufgrund des nicht mehr vorhandenen Pflichtteils der Eltern 100 Prozent erben können und dann 40 Prozent oder mehr Erbschaftsteuern zahlen müssen.

Unverzichtbar für eine gute Unternehmensnachfolge respektive die Absicherung des Partners ist und bleibt eine Verfügung von Todes wegen, wie z.B. ein Testament. Es empfiehlt sich, dieses rechtzeitig und gut überlegt zu erstellen und notariell beglaubigen und hinterlegen zu lassen, um spätere Streitereien der Erben oder unliebsame Folgen für Konkubinatspartner oder Dritte zu vermeiden.

7. Wirtschaftliche Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass durch die höhere frei verfügbare Quote die familieninternen Übertragungen von Klein- und Mittelunternehmen verbessert werden kann. Dem Erblasser wird es möglich sein, seine Nachfolgelösungen einfacher umzusetzen, ohne dass ein Unternehmen zersplittert oder verkauft werden muss. So kann zum Beispiel ein Kind bevorzugt werden, welches sich für die Unternehmensnachfolge interessiert, ohne dass irgendwelche Erbverzichtsverträge unterschrieben werden müssen.

8. Ausblick auf weitere Änderungen

Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Einzelunternehmens oder einer nicht börsenkotierten Gesellschaft weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen im Zivilgesetzbuch zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Es ist vorgesehen, dass neu derjenige Erbe das Unternehmen übernehmen soll, welcher am besten für die Geschäftsführung geeignet ist, sofern der Erblasser keine eigenen Wünsche vorgebracht hat. Bewerben sich mehrere Erben hierfür, wird vom Gericht der Erbe mit der besten Eignung benannt. Weiter ist vorgesehen, dass Miterben eine Abspeisung ihres Erbteils durch Minderheitsanteile verweigern dürfen. Ihre Erbschaft müsste dann anderweitig innert fünf Jahren ausbezahlt werden.

Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen und die geplanten Änderungen wurden von den Interessensverbänden und Parteien grösstenteils positiv aufgenommen. Trotzdem gibt es hier auch noch einige Diskussionspunkte. So muss man sicher bei der schwammigen Bezeichnung «welcher am besten geeignet ist» noch über die Bücher und dies besser ausführen. Auch für ein Gericht dürfte eine solche Bestimmung nicht einfach sein. Die Botschaft wird im ersten Quartal 2022 erscheinen. Bis diese Gesetzesänderungen in Kraft treten, dürfte es noch ein paar Jahre dauern und auch noch Umformulierungen stattfinden. ■

¹ Mit der männlichen Form sind im Beitrag alle Geschlechter gemeint (Lebenspartner*in, Ehepartner*in usw.).

² Kapitalisierter Wert Nutzniessung, welcher Alter und Geschlecht des Nutzniessers berücksichtigt.